Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 EADBV

EADBV - Energieausweisdatenbank-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

In Kraft seit 23.06.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at